



**BAUGESUCHE
EINREICHEN**

Stand: Dezember 2014 (Version 1.0)

Impressum:

Justizdirektion Uri

Amt für Raumentwicklung

Rathausplatz 5, 6460 Altdorf

Tel: 041 875 24 29

E-Mail: raumplanung@ur.ch

Internet: www.ur.ch

Titelbild:

Christof Hirtler, www.bildfluss.ch

Weitere Informationen:

Amtliche Sammlung des Bundesrechts:

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG)

Raumplanungsverordnung (RPV)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/70.html#70>

Amtliche Sammlung des Kantonsrechts:

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG)

www.ur.ch/rechtsbuch

Auskünfte erhalten Sie auch bei den zuständigen Baubehörden der Gemeinden.

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
Vorwort	4
Baubewilligungspflicht	5
Baubewilligungsverfahren	6
Digitale Gesuchsunterlagen	6
Baugesuche / erforderliche Unterlagen	7
Sonderbewilligungen	8
Erläuterungen zum Formular A	9
Erläuterungen zu den Fachbereichen	10 - 18
Meldung von Vorhaben	19
Solaranlagen	20 - 21
Anordnungsbeispiele für Solaranlagen	22 - 23

Merkblatt für Bauherrschaften, Behörden und Planer

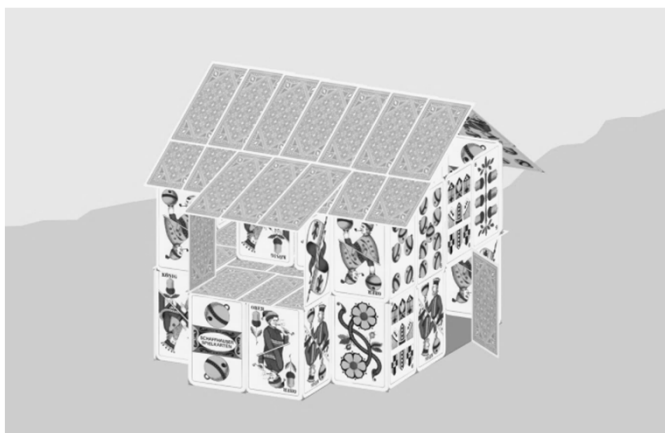
Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (PBG) und das Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG) dienen der Umsetzung des Raumplanungsrechts des Bundes und verfolgen das Ziel, den Boden zweckmässig und haushälterisch zu nutzen sowie eine sinnvolle und geordnete Besiedlung zu fördern. Zudem bestimmen sie die baurechtlichen Anforderungen an Bauten und Anlagen und ordnen die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Um einen reibungslosen Ablauf des Baubewilligungsverfahrens zu gewährleisten, sind die Gemeindebaubehörden, die Koordinationsstelle für Baueingaben und die zuständigen Fachstellen darauf angewiesen, dass die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu einem Bauvorhaben vollständig eingereicht werden. Fehlen benötigte Angaben und Unterlagen ergeben sich schnell einmal Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren.

Dieses Merkblatt soll den zuständigen Behörden, Planern und Bauherrschaften als Planungs- und Entscheidungsgrundlage dienen und Klarheit schaffen, welche Anforderungen an ein Baugesuch im Kanton Uri gestellt werden.

Amt für Raumentwicklung Uri

Baubewilligungspflicht



Grundsätzliches

Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abbauen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt dazu gestützt auf Artikel Nr. 100 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG) eine Bewilligung.

Bewilligungspflichtig sind auch Terrainveränderungen die baulichen Massnahmen entsprechen (siehe auch das BaB Merkblatt L5, bzw. das Merkblatt Terrainveränderungen vom Amt für Umweltschutz).

Ausnahmen

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in Artikel 101 des PBG geregelt. Keiner Baubewilligung nach PBG bedürfen Bauvorhaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen oder durch andere Gesetze umfassend geregelt sind. Ebenfalls von der Baubewilligungspflicht befreit sind reine Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren und nur für kurze Dauer erstellt werden. Auch solche Vorhaben sind der zuständigen Baubehörde zu melden.

Über die Baubewilligungspflicht eines Vorhabens entscheidet immer die zuständige Gemeindebaubehörde.

Für Solaranlagen gelten seit dem 1. Mai 2014 besondere Vorschriften (siehe Solaranlagen, Seiten 20-23)

Was zu beachten ist

Baugesuche können schriftlich (in zweifacher Ausführung) bei der Gemeinde oder neu (voraussichtlich ab Sommer 2015) auch online (via MyServices auf www.ur.ch) eingereicht werden. Online eingereichte Baugesuche werden über die Internetplattform CAMAC direkt an die zuständige Gemeinde weiter geleitet. In beiden Fällen muss das Unterschriftenblatt vollständig ausgefüllt der zuständigen Gemeinde zur Bestätigung der Angaben im Baugesuch **schriftlich** abgegeben werden.

Baubewilligungsverfahren

Ordentliches Bewilligungsverfahren (Baugesuch)

Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Artikel 102ff PBG. Baugesuche sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei derjenigen Gemeindebaubehörde einzureichen, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage errichtet werden soll. Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Baugrundstücks, muss belegt werden, dass das Gesuch rechtmässig eingereicht wird. Das kann insbesondere durch die Unterschrift der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und mittels eines genügenden Rechtsausweises (z.B. Baurechtsvertrag) geschehen.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren (Baugesuch)

Für Bauvorhaben, die einer ordentlichen Baubewilligung bedürfen, aber für die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen von geringer Bedeutung sind, kann die Baubehörde die Gesuchstellenden **von der Profilierungspflicht entbinden** (vereinfachtes Verfahren). Auch vereinfachte Verfahren müssen im kantonalen Amtsblatt publiziert werden.

Baugesuch - Vorabklärung

Zur Klärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen können Gesuchsteller vor der Eingabe des eigentlichen Baugesuchs eine Vorabklärung bei der Gemeindebaubehörde einreichen, die mit oder ohne kantonale Beteiligung erfolgen kann. Die Gemeindebaubehörde entscheidet, ob kantonale Instanzen miteinbezogen werden müssen.

Digitale Gesuchsunterlagen

Die Baubewilligungsverfahren und die Baugesuchvorabklärungen werden im Kanton Uri seit Sommer 2012 weitgehend über die elektronische Plattform CAMAC abgewickelt. Zusätzlich können nun auch Gesuche für Solaranlagen und Reklame-Gesuche mit CAMAC verwaltet werden.

Baugesuche, Baugesuch-Vorabklärungen, Reklamegesuche und Meldungen von Solaranlagen sind nach wie vor immer bei der zuständigen Gemeindebaubehörde einzureichen. Grundsätzlich sind die Gesuchsunterlagen vollständig in digitaler Form (pdf Dateien per CD oder via E-Mail) zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde bestimmt, ob und wie viele Dossiers (in der Regel zweifach) zusätzlich in gedruckter Form einzureichen sind. Die Gemeinden erfassen die Dossier auf der CAMAC Plattform. Online eingereichte Dossiers (voraussichtlich ab Herbst 2015 möglich) werden über die Internetplattform CAMAC direkt an die zuständige Gemeinde weiter geleitet.

Was zu beachten ist

Baugesuche können direkt bei der zuständigen Gemeinde oder online (voraussichtlich ab Herbst 2015 / via MyServices auf www.ur.ch) eingereicht werden. Online eingereichte Baugesuche werden über die Internetplattform CAMAC direkt an die zuständige Gemeinde weiter geleitet. Die Nachforderung zusätzlicher Unterlagen durch die Gemeinde oder die zuständige Fachstelle bleibt vorbehalten.

Baugesuche / erforderliche Unterlagen

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine Zusammenstellung der Unterlagen, die **je nach Vorgaben der Baubehörde** einzureichen sind. Das Formular A und ein Situationsplan sind die minimalen Inhalte eines Baugesuchs.

Die Forderung zusätzlicher Angaben bzw. Unterlagen durch die Gemeindebaubehörde oder durch die zuständigen kantonalen Fachstellen bleibt vorbehalten.

	Formular A	Situationsplan	Brandschutzplan	Brandschutzkonzept	Grundrissepläne	Dachaufsicht	Schnittpläne	Fassadenpläne	Fotomontage	Querprofile	Längenprofile	Fotodokumentation	tech. Beschrieb
Hochbauten													
Einfamilienhaus	x	x	x	x	x		x	x	(x)				
Doppeleinfamilienhaus	x	x	x	x	x		x	x	(x)				
Mehrfamilienhaus	x	x	x	x	x		x	x	(x)				
Geschäftshaus	x	x	x	x	x		x	x	(x)				
Wohn- und Geschäftshaus	x	x	x	x	x		x	x	(x)				
Garage / Carport	x	x			x			x					
Industrie- und Gewerbebaute mit Arbeitsplätzen	x	x	x	x	x		x	x					
Industrie- und Gewerbebaute ohne Arbeitsplätze	x	x	x	x	x		x	x					
Öffentlich zugängliche Baute / Anlage	x	x	x	x	x		x	x	(x)				
Baute / Anlage für Gastgewerbe	x	x	x	x	x		x	x	(x)				
Landwirtschaftliche Ökonomiebaute mit Tierhaltung	x	x	x	x	x			x					
Landwirtschaftliche Ökonomiebaute ohne Tierhaltung	x	x	x	x	x			x					
Tiefbauten													
Geländeaufschüttung / Deponie	x	x								x		x	x
Steingewinnung	x	x								x		x	x
Steinabbau	x	x								x		x	x
Ausplanierung mit Materialzufuhr	x	x								x		x	
Ausplanierung ohne Materialzufuhr	x	x								x		x	
Viehtriebweg	x	x								x		x	
Bewirtschaftungsweg (befahrbar)	x	x								x		x	
Güterstrasse	x	x								x	x	x	
Liegenschaftszufahrt	x	x								x			
Baupiste (temporär)	x	x								x	(x)	x	
Energieversorgung	x	x											
Anschluss Wasserversorgung	x	x											
Anschluss Liegenschaftsentwässerung/Kanalisation	x	x											
Solaranlagen													
Wärmekollektorenanlage	x	x			x	x	(x)	x	(x)			x	x
Photovoltaikanlage	x	x			x	x	(x)	x	(x)			x	x
Andere Bauten und Anlagen													
Reklame	x	x							(x)				
Antennenanlage	x	x											
	x zwingend				(x)	optional							

Was zu beachten ist

Farbegebung auf Plänen: Auf sämtlichen Plänen sind die abzubrechenden Bauteile in **gelber Farbe**, die neuen Bauteile in **roter Farbe** und die bestehenden Bauteile in **schwarzer Farbe** darzustellen.

Sonderbewilligungen

	Prüfbehörde/n	Unterlagen / Formulare	Bemerkungen zum Verfahren
Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	Justizdirektion Amt für Raumentwicklung	BaB Merkblatt und Broschüre «Bauen in der Landschaft»	Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Unterschreitung Grenzabstände	Gemeinde		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Unterschreitung Bauabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu Eisenbahnanlagen	Baudirektion		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Reklamegesuche	Gemeinde Baudirektion	Formular A	Gemeinde prüft Baubewilligungspflicht
Solaranlagen	Gemeinde	Formular A	Gemeinde prüft Baubewilligungspflicht
Unterschreitung Grenzabstand an (öffentlichen) Fliessgewässern	Baudirektion		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Bauten und Anlagen am See (Unterschreitung Mindestabstand)	Justizdirektion Amt für Raumentwicklung		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Bauten und Anlagen innerhalb der Gewässerraumzone	Amt für Raumentwicklung Amt für Umweltschutz		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Gewässerschutzbewilligung Fischereirechtliche Bewilligung	Amt für Umweltschutz		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Natur- und Landschaftsschutz Beseitigung von Ufervegetation Beseitigung von Hecken	Amt für Raumentwicklung		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Unterschreitung Waldabstand und nichtforstliche Kleinbauten	Amt für Forst und Jagd		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Rodungsbewilligung	Amt für Forst und Jagd	Rodungsgesuch (separates Formular)	Formular gleichzeitig mit Baugesuch bei der Gemeinde einreichen
Tankbewilligung	Amt für Umweltschutz	Tankbewilligungsgesuch (separates Formular)	Formular gleichzeitig mit Baugesuch bei der Gemeinde einreichen
Bohrbewilligung zur Wasser- oder Wärmeentnahme	Amt für Energie	Bohrbewilligungsgesuch (separates Formular)	Einreichen beim Amt für Energie
Konzession zur Wasser- oder Wärmeentnahme	Amt für Energie	Konzessionsgesuch (separates Formular)	Einreichen beim Amt für Energie
Ortsfeste Elektroheizungen, Aussenheizungen und beheizte Freiluftbäder	Amt für Energie		Wird im Rahmen des Baugesuches geprüft
Gastgewerbepatent	Amt für Arbeit und Migration	Gesuch Gastgewerbepatent (separates Formular)	Einreichen beim Amt für Arbeit und Migration

Was zu beachten ist

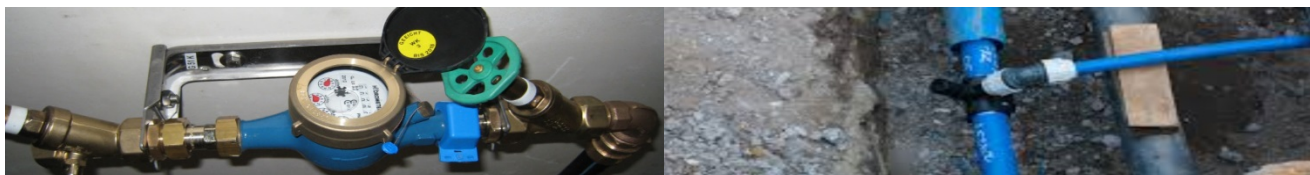
Die Gesuchsformulare für Sonderbewilligungen sind bei den jeweiligen Prüfbehörden erhältlich. Das Rodungsgesuch kann zusätzlich auch via Homepage des Bundesamts für Umwelt (BAFU) www.bafu.admin.ch/rodungen heruntergeladen werden. Das Rodungsgesuch und das Tankbewilligungsgesuch sollen grundsätzlich zusammen mit dem Baugesuch bei der Gemeinde eingereicht werden. Weitere Informationen sind auf www.ur.ch zu finden.

Erläuterungen zu den Fachbereichen

Wasserversorgung

Die notwendigen Angaben sind im Formular A zu erfassen. Sie gelten als Bewilligungsvoraussetzung und müssen bei der Einreichung des Baugesuches vorliegen.

Die Wasserversorgung liegt im Aufgabenbereich der Gemeinden. Bei bestehenden Wasseranschlüssen sind deren Masse in Zoll oder mm und die Nummer des Wasserzählers anzugeben. Die Dimensionierung neuer Anschlüsse wird durch die örtliche Wasserversorgung festgelegt. Zudem sind bei neuen Anschlüssen Angaben zum Sanitärplaner oder der Installationsfirma im Formular A zu erfassen. Neue Wasserzähler werden durch die Abwasser Uri eingebaut.



Liegenschaftsentwässerung / Kanalisation

Die notwendigen Angaben sind im Formular A zu erfassen. Sie gelten als Bewilligungsvoraussetzung und müssen bei der Einreichung des Baugesuches vorliegen.

Für die Liegenschaftsentwässerung ist die Abwasser Uri zuständig. Im Formular A wird bei bestehenden Wasserzählern die Nummer des Zählers vermerkt. Wird ein neuer Zähler benötigt wird das ebenfalls im Formular A erfasst. Dieser wird dann durch die Abwasser Uri eingebaut.

Die Angaben zur Kanalisation beinhalten bestehende Anschlüsse mit dem entsprechenden Innendurchmesser in Millimeter oder einen neuen Anschluss. Die Dimensionierung des neuen Anschlusses wird durch die Abwasser Uri festgelegt.



Hinweis: Die notwendigen Felder zur Erfassung der Angaben für die Fachbereiche *Wasserversorgung und Liegenschaftsentwässerung / Kanalisation* sind im Formular A integriert.

Gewerbe- und Industriebauten

Die notwendigen Angaben sind im Formular A zu erfassen. Sie gelten als Bewilligungsvoraussetzung und müssen bei der Einreichung des Baugesuches vorliegen

Bei Gewerbe- und Industriebauten sind im Formular A unter 7. Bauart / Gestaltung jeweils die Materialien für Decken, Böden und Innenwände sowie Details zu den Räumen einzutragen. Für Produktionsräume, Lagerräume, Büro- und Aufenthaltsräume sowie andere Räume ist jeweils die Höhe, die Temperatur und ob sie beheizt werden anzugeben. Die besonderen Anforderungen an den Bau und die Einrichtung von Betrieben sind in der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV; SR 822.114) geregelt und müssen bei der Planung von Gewerbe- und Industriebauten berücksichtigt werden.



Reklame

Gemäss Artikel 81 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG) sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht. Diese Regelung gilt insbesondere auch für Reklamen. Der Kanton Uri regelt Näheres in der Verordnung über das Reklamewesen (RB 70.1411). Gesuche, die über Art, Grösse, Standort und Inhalt der Reklame entsprechend Aufschluss geben, sind bei der zuständigen Gemeindebaubehörde einzureichen. Reklamen an Kantonsstrassen bedürfen ausserdem der Zustimmung der Baudirektion.

Die Gemeindebaubehörde entscheidet über die Baubewilligungspflicht. Diese ist in der Regel gegeben, wenn es sich um ortsfeste, dauernde Reklamen handelt, für deren Erstellung, Fundamente, Rahmen oder andere bauliche Einrichtungen notwendig sind.

Hinweis: Die notwendigen Felder zur Erfassung der Angaben für den Fachbereich *Gewerbe- und Industriebauten* und zur *Erfassung von Reklamegesuchen*, sind im Formular A integriert.

Zivilschutz / Pflichtschutzraum

Die notwendigen Angaben sind im Formular A zu erfassen. Sie gelten als Bewilligungsvoraussetzung und müssen bei der Einreichung des Baugesuches vorliegen.

Gemäss Artikel 45 bis 49 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) besteht beim Erstellen von neuen Wohnungen eine Schutzraumbaupflicht. Massgebend für die Grösse eines Schutzraumes sind die erforderlichen Schutzplätze, die je nach Bauvorhaben anders berechnet werden. Bei Einfamilienhäusern, Doppel-einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Wohnheimen sind pro drei Zimmer zwei Schutzplätze notwendig. Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Für Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime ist je ein Schutzplatz pro Patientenbett vorzusehen. Sind in einer Gemeinde bereits genügend Schutzplätze vorhanden, kann die zuständige Fachstelle von einem Schutzraum absehen und stattdessen einen Ersatzbeitrag verlangen.



Haustechnik

Die notwendigen Angaben sind im Formular A zu erfassen. Falls die Angaben, zum Beispiel Fabrikat und Typ des Feuerungsaggregats, zum Zeitpunkt der Baueingabe noch nicht vollständig bekannt sind, können diese nachgereicht werden.

Die Haustechnik beinhaltet Angaben zu Aufzügen und Klimaanlage sowie detaillierte Angaben betreffend Erstellung und Änderung wärmetechnischer Anlagen. Bei den wärmetechnischen Anlagen sind entsprechende Angaben zum Feuerungsaggregat (Fabrikat / Typ, VKF-Nr., Leistung), zum Kamin und zur Abgasanlage (Fabrikat / Typ, VKF-Nr.) sowie zum Brennstoff zu machen. Es kann dabei zwischen Hauptheizungsanlage und Zusatzheizungsanlage unterschieden werden.



Hinweis: Die notwendigen Felder zur Erfassung der Angaben für die Fachbereich Zivilschutz / Pflichtschutzraum und Haustechnik sind im Formular A integriert.

Lärmschutz

Die notwendigen Angaben gelten als Bewilligungsvoraussetzung und müssen bei der Einreichung des Baugesuches vorliegen.

Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden (Umbauten) in lärmbelasteten Gebieten, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur bewilligt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden. Die Zustimmung wird durch das Amt für Umweltschutz im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt. Die IGW richten sich nach den im Nutzungsplan festgelegten Lärmempfindlichkeitsstufen (ES I-IV) und es gelten am Tag höhere IGW als in der Nacht. Wenn die Aussenlärmbelastung auf einem Grundstück den IGW überschreitet muss ein **Lärmgutachten** mit dem Baugesuch eingereicht werden. Weitere Informationen zum Lärmschutz bietet das Merkblatt „Bauen im lärmbelasteten Gebiet“ des Amts für Umweltschutz.



Bodenschutz / Terrainveränderungen

Die notwendigen Angaben bzw. das ausgefüllte Meldeblatt gelten als Bewilligungsvoraussetzung und müssen bei der Einreichung des Baugesuches vorliegen.

Für Terrainveränderungen ab 800 m² bis max. 5'000 m² ausserhalb der Bauzone ist das Meldeblatt «Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone» auszufüllen und zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

Wichtige Informationen zum Thema und das Online-Meldeblatt finden Sie unter www.ur.ch/bodenschutz



Hinweis: Punkto Lärmschutz müssen in der Regel separate Dokumente (Lärmschutznachweis) eingereicht werden. Im Formular A sind dazu keine Felder vorgesehen.

Hinweis: Im Rahmen von Baugesuchen muss aufgezeigt werden, ob der Boden (Humus) und der Aushub vor Ort verwendet werden. Falls Material abgeführt wird, ist der Deponiestandort anzugeben. Bei Materialzufuhr muss die Materialherkunft deklariert werden. Im Formular A sind betreffend die Verwendung von Boden und Aushub entsprechende Felder enthalten.

Natur- und Heimatschutz

Schutzobjekte (z. B. Landschaften, Ortsbilder geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler) sind gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz von jedermann zu schonen. Zudem ist zum Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanze Sorge zu tragen. Massnahmen, die ein Schutzobjekt verändern, sind bewilligungspflichtig. Betrifft die beabsichtigte Massnahme ein Schutzobjekt von nationaler oder von regionaler Bedeutung, erteilt der Regierungsrat die Bewilligung, bei lokalen Schutzobjekten die Gemeinde. Bewilligungen der Gemeinde sind der Justizdirektion zu melden.

Wenn Kulturobjekte (lokal, regional oder national) betroffen sind, ist es ratsam, den kantonalen Denkmalpfleger bereits bei der Planung frühzeitig miteinzubeziehen.

Das Gleiche gilt für Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Wenn solche betroffen sind ist es vorteilhaft, rechtzeitig mit der Fachstelle Natur- und Heimatschutz Kontakt aufzunehmen.

Die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen wird im Kapitel «Solaranlagen» behandelt (siehe Seiten 20 -23).

Beiträge:

Der Kanton Uri und/oder der Bund können an die Restaurierung von Kulturobjekten und für Schindelfassaden und -dächer Beiträge sprechen. Weiter kann der Kanton Uri gestützt auf Artikel 30 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes Beiträge an Naturobjekte leisten (z.B. die Sanierung von Trockenmauern, die Pflege und den Unterhalt von Gehölzen usw.).

Entsprechende Beitragsgesuche sind mit den speziellen Formularen und den dazugehörigen Unterlagen direkt an die Abteilung Natur- und Heimatschutz frühzeitig (vor der Realisierung) einzureichen. Die Formulare finden Sie auf der Homepage des Kantons Uri (www.ur.ch).



Turm von Hospental



Weg der Schweiz im Reussdelta Seedorf



Sanierte Trockenmauer am alten Landweg in Bauen

Hinweis: Wenn Natur- oder Heimatschutzobjekte betroffen sind, kann dies im Formular A vermerkt werden. Zur Erfassung von detaillierten Angaben für die Fachbereiche Natur- und Heimatschutz sind im Formular A keine weiteren Felder vorgesehen.

Archäologie

Wenn eine Baute oder Anlage auf einem Grundstück geplant ist, welches sich in einer archäologischen Schutzzone befindet, soll dieser Aspekt bei der Planung berücksichtigt werden (allfällige archäologische Funde können sich insbesondere auf das Bauprogramm auswirken). Normalerweise werden archäologische Grabungen nur aufgrund eines bevorstehenden Bauprojekts durchgeführt und nehmen zur Sicherung des Fundgutes erfahrungsgemäss Zeit in Anspruch. Nach Abschluss der Grabungen kann das geplante Gebäude in der Regel wie geplant errichtet werden.

«Es gibt bis heute kein einziges Projekt im Kanton Uri, welches aufgrund einer archäologischen Untersuchung nicht hätte erstellt werden können».



Römische Fibel, Andermatt



Goldschatz von Erstfeld

Energie

Die notwendigen Angaben wie zum Beispiel der Energienachweis gelten als Bewilligungsvoraussetzung und müssen bei der Einreichung des Baugesuches vorliegen. Die Formulare für den Energienachweis finden Sie unter www.energie-zentralschweiz.ch, Rubrik Vollzug.

Der Kanton Uri betreibt seit einigen Jahren ein Förderprogramm für erneuerbare Energien. Gefördert werden unter anderem der Ersatz von Elektroheizungen, neue Holzheizungen als Ersatz für die Hauptheizungsanlage, Wärmepumpen als Ersatz der bestehenden Heizung, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Um am Förderprogramm teilzunehmen muss parallel zum Baubewilligungsverfahren, beim Amt für Energie ein Gesuch um Förderbeiträge eingereicht werden. Weitere Informationen zum Förderprogramm und das Gesuchsformular sind auf www.ur.ch aufgeschaltet.



Beispiel Wärmebildaufnahme
(Rechte Hausseite ist wärmegeämmt)

Wichtiger Hinweis!

Die baulichen Massnahmen die im Bereich Wärmedämmungen geplant sind, stehen, insbesondere bei Kultur- bzw. Heimatschutzobjekten, oftmals im Widerspruch zu den Anliegen betreffend Heimatschutz und Denkmalpflege. Wenn Schutzobjekte betroffen sind, ist es deshalb ratsam, auch energetische Massnahmen frühzeitig mit dem kantonalen Denkmalpfleger zu besprechen.



Gebäude vor der Sanierung



Gebäude nach der Sanierung

Zuständigkeiten

Soweit weder das Bundesrecht noch das Energiegesetz des Kantons Uri oder das Energiereglement des Kantons Uri etwas anderes bestimmt, sind die Gemeindebaubehörden für die Prüfung und Bewilligung von Einrichtungen und Anlagen im Energiebereich zuständig.

Bewilligungspflichtig sind eingreifende Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen. Sie gelten als eingreifend, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswerts nach dem Gebäudeversicherungsgesetz überschreiten oder wenn dadurch ein erheblich höherer Energieverbrauch entsteht.

Für Bewilligungen von ortsfesten Elektroheizungen, für die Befreiung von der verbrauchsabhängigen Heiz- & Warmwasserkostenabrechnung (VHKA), für die Bewilligung von Aussenheizungen und heizbaren Freiluftbädern, ist Sache des Kantons (Die Prüfung und Bewilligung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens).

Hinweis: Zur Erfassung von Angaben für die Fachbereiche Energie / Minergie sind im Formular A keine Felder vorgesehen. Bei diesen Fachbereichen sind in der Regel zusätzliche Dokumente (Energienachweis / Minergienachweis) einzureichen.

Minergie

Minergie-Gesuche werden durch den Planer oder Antragssteller direkt auf der Homepage von Minergie Schweiz, <https://online.minergie.ch/> erfasst. Zusätzlich sind ein gedrucktes Exemplar des Nachweisformulars, die Beilagen und ein unterschriebenes Deckblatt, welches beim Einreichen des Projekts automatisch von der Online-Plattform erstellt wird, bei der zuständigen Zertifizierungsstelle in Papierform einzureichen. In Gebieten mit Quartiergestaltungsplanpflicht und entsprechenden Vorschriften, die den Minergie Standard vorschreiben, ist ein provisorisches Minergie Zertifikat Bewilligungsvoraussetzung. Das Minergiezertifikat ersetzt die notwendigen Formulare EN1 und EN2 des Energienachweises. (weitere Auskunft erhalten Sie auf <http://www.ur.ch/energie>).

Minergiestandard und Denkmalpflege

1 Die Primäranforderung für die Gebäudehülle entfällt. Das heisst die Dämmung des Aussenhülle eines Gebäudes ist nicht zwingend notwendig und kann mit anderen Massnahmen wie beispielsweise erneuerbare Energien kompensiert werden.

MINERGIE®-Standard und Denkmalpflege
Drei wichtige Punkte

2 Für den Energiebedarf für Raumwärme, Wassererwärmung, Lüfterneuerung und Klimatisierung liegt der Grenzwert bei höchstens 60 kWh/m² a für modernisierte Wohnbauten.

3 Eine systematische Lüfterneuerung im Zusammenhang mit dem Minergie-Standard ist unverzichtbar. Auch für denkmalgeschützte Objekte, die Minergie-Standard erreichen sollen, ist eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung sinnvoll. Die Energieverluste sinken und im Idealfall profitiert auch die Bausubstanz von den guten Raumbedingungen.

Quelle: Broschüre «Minergie – Objekte unter Denkmalschutz» von Minergie Schweiz (www.minergie.ch)



Beispiel Minergie Zertifikat

Hinweis: Zur Erfassung von Angaben für die Fachbereiche Energie / Minergie sind im Formular A keine Felder vorgesehen. Bei diesen Fachbereichen sind in der Regel zusätzliche Dokumente (Energienachweis / Minergienachweis) einzureichen.

Wasser- oder Wärmeentnahme

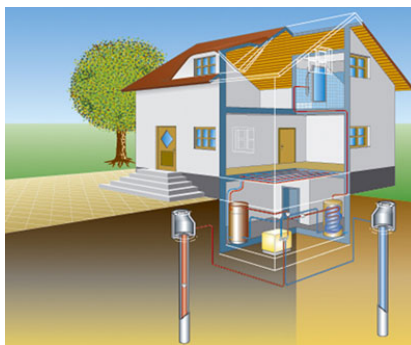
Die Nutzung des Grundwassers und der Erdwärme für Wärmepumpen bedarf einer Bohrbewilligung und einer Konzession zur Wasser- und Wärmeentnahme. Das Konzessionsgesuch ist nach erfolgter Bohrung und Installation der Anlage beim Amt für Energie einzureichen. Das Gesuch für die Bohrbewilligung ist idealerweise gleichzeitig mit dem Baubewilligungsgesuch und dem Gesuch um Förderbeiträge einzureichen. Das Gesuch um Konzession zur Wasser- oder Wärmeentnahme kann hingegen erst nach der Ausführung der Bohrung und der Installation der Wärmepumpe eingereicht werden. Die entsprechenden Gesuche können unter www.ur.ch heruntergeladen werden. **Luftwärmepumpen bedürfen keiner Bewilligung des Kantons.** Gemäss Energiereglement sind sie lediglich im Massnahmennachweis für haustechnische Anlagen auszuweisen.

Wichtiger Hinweis! Für Luft- und Wasserwärmepumpen sind entsprechende Lärmschutznachweise zu erbringen.

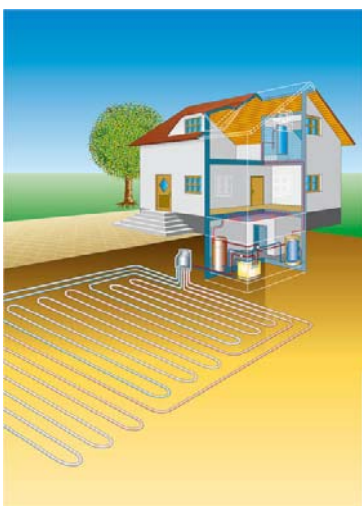
Luftwärmepumpen



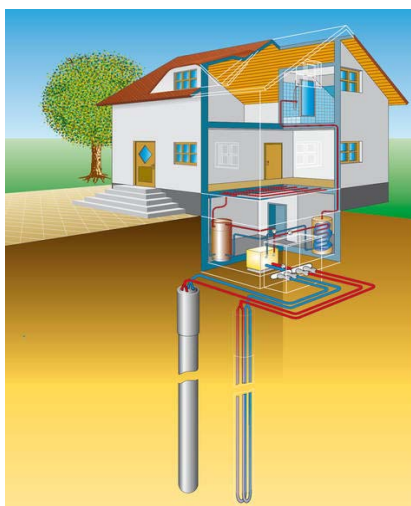
Grundwasserwärmepumpe



Erdregister (Erdwärmepumpe)



Erdsonde (Erdwärmepumpe)



Hinweis: Zur Erfassung von Angaben für Wärmepumpen sind im Formular A keine Felder vorgesehen. Für die Bewilligung von Wärmepumpen ist beim Amt für Energie ein separates Gesuch einzureichen.

Meldung von (voraussichtlich baubewilligungsfreien) Vorhaben

Wie bereits im Kapitel Baubewilligungspflicht erklärt, können geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren oder für kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreit sein (Art. 101 PBG). Trotzdem müssen auch diese Vorhaben der Gemeindebaubehörde gemeldet werden, da diese über die Baubewilligungspflicht entscheidet.

Zum Beispiel können Fahrnisbauten die nur für einen kurzen Zeitraum erstellt werden, vom ordentlichen Baubewilligungsverfahren entbunden werden. Als Fahrnisbauten gelten beispielsweise:



Mobile Messstation



Zelte



Mobile WC-Anlage



Mobile Tribünen

- Tribünen
- Tipi-Zelte
- Wohnwagen
- Materialcontainer
- Mobile WC-Anlagen
- Messstationen
- Krananlagen
- Installationsplätze

Je nach Gemeinde sind in der Bau- und Zonenordnung die meldepflichtigen Vorhaben umschrieben. Weitere Beispiele zu den oben erwähnten sind:

- Veränderungen an der Gebäudehülle in Kernzonen und bei Schutzobjekten
- Kleine, zonenkonforme Nebenbauten und -anlagen wie Fahrradunterstände, Holzschöpfe, Ställe und Gehege für wenige Kleintiere, Energieholzlager
- Aussenrenovierungen von Gebäuden (Farbänderung, Neueindeckung, Fenstererneuerung etc.)
- Kleinstbauten

Was zu beachten ist

Grundsätzlich sind die Erstellung, der Abbruch, bauliche Veränderungen oder Zweckänderungen von Bauten und Anlagen meldepflichtig bzw. baubewilligungspflichtig. Dies gilt solange auch für geringfügige Bauvorhaben oder für kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen, bis die zuständige Gemeindebaubehörde über die Baubewilligungspflicht eines Vorhabens entschieden hat.

Solaranlagen

Meldung von (voraussichtlich baubewilligungsfreien) Solaranlagen

Auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Gemeindebaubehörde zu melden (Art. 22 RPG). Solaranlagen gelten gemäss Art. 32a RPV als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.



Wichtiger Hinweis !! Baubewilligungsfrei sind Solaranlagen nur, wenn nebst den technischen oben beschriebenen Anforderungen auch keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete betroffen sind (siehe baubewilligungspflichtige Solaranlagen)

Baubewilligungspflichtige Solaranlagen

Nach wie vor baubewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die den vorgenannten Kriterien nicht vollständig entsprechen oder wenn diese eines der folgenden Gebiete bzw. Objektart betreffen:

- Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984; (siehe www.kgs.admin.ch > KGS-Inventar A-Objekte [national] und B-Objekte [regional])
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A; (siehe www.bak.admin.ch/isos)
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat; (siehe Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten ADAB, Inventar der militärischen Hochbauten HOBIM, das Inventar der historischen Bahnhöfe SBB und das Schweizer Seilbahninventar)

- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden (siehe Grundbuchanmerkung).
- Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 RPV fallen.
- Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden (siehe kantonales Schutzinventar).
- Kernzonen, Weilerzonen und dgl., wo der Erhalt der baulichen Substanz und der Charakter des Ortsbildes betont wird.

Bei lokalen Kulturgütern überprüft die Baubehörde via Grundbuch, ob für die Erhaltung des Objekts Beiträge der öffentlichen Hand gesprochen wurden und damit eine Eigentumsbeschränkung vorliegt. Auf einem solchen Objekt sind Solaranlagen ebenfalls baubewilligungspflichtig.

Grundsätzliches:

Projekte, die hiervor erwähnte Objekte oder Gebiete betreffen und damit baubewilligungspflichtig sind, sollen zusammen mit der Abteilung Natur- und Heimatschutz so optimiert werden, dass der Wert der Objekte bzw. Gebiets nicht beeinträchtigt wird.

Möglich sind Flachkollektoren zur Wärmerzeugung mit einer matten, nicht reflektierenden Oberfläche und mit dunkelgrauen oder anthrazitfarbenen Rahmen und Verbindungsteilen. Röhrenkollektoren dürfen aufgrund ihrer Form- und Materialfremdheit nicht verwendet werden. Bei Photovoltaikanlagen ist zwingend darauf zu achten, dass die Hintergrundfolie dunkel ist (nicht silbrig) und dass die Oberfläche nicht reflektiert oder spiegelt.

Bewilligungen für Solaranlagen können nur erteilt werden, wenn die erzeugte Leistung der Anlage (Strom oder Wärme) zur Nutzung am gleichen Gebäude eingesetzt wird.

Was zu beachten ist

Alle Solaranlagen sind meldepflichtig und müssen der zuständigen Baubehörde gemeldet werden. Sie entscheidet über die Baubewilligungspflicht. Die Tabelle im Kapitel Baugesuche beinhaltet eine Auflistung der Unterlagen, die eingereicht werden müssen. Aus den Unterlagen muss klar ersichtlich sein, ob die Kriterien für meldepflichtige, baubewilligungsfreie Solaranlage erfüllt ist.

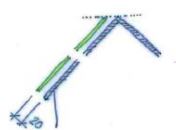
Anordnungsbeispiele für Solaranlagen

Meldepflichtige (voraussichtlich baubewilligungsfreie) Solaranlagen

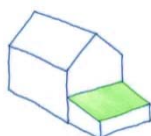
Flächendeckende Anlagen:



Ganzflächig integriert auf Niveau der Dacheindeckung. Beachten: Gestaltung der Dachränder (Feingliedrigkeit)



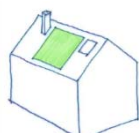
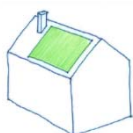
Ganzflächig aufgesetzt, parallel zur bestehenden Dacheindeckung. Beachten: Oberkante Kollektor = Oberkante Firstziegel



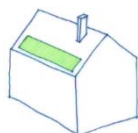
Am landschafts- und ortsbildschonensten sind im Normalfall Platzierungen auf tiefergelegenen Anbauten und Nebenbauten.

Nicht flächendeckende Anlagen:

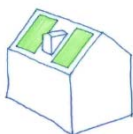
Wird die Anlage nicht flächendeckend realisiert, soll zu Dachrändern und Dachaufbauten ein Abstand von **mindestens 20cm** eingehalten werden.



Zu Dachaufbauten wie z.B. einem Kamin oder einem Abluftrohr und zu Dachflächenfenstern soll ebenfalls ein Abstand eingehalten werden.

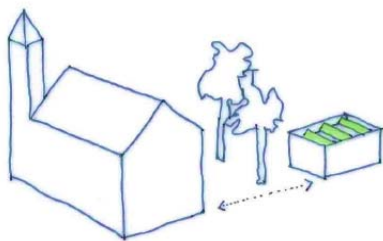


Parallel zur Traufe platzierte Anlagen sind vorzuziehen, weil sie die Dachlandschaft weniger stark beeinträchtigen.

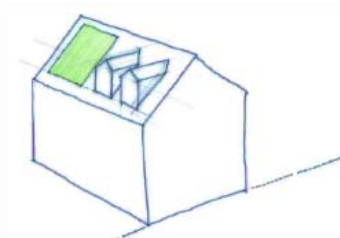


Werden auf einer Dachfläche mehrere Kollektorenfelder angeordnet, sollten diese gleich gross und in einem Rhythmus angeordnet werden.

Baubewilligungspflichtige Solaranlagen



Bei hochempfindlichen Objekten ist eine Platzierung auf dem Objekt selbst kaum denkbar. In solchen Fällen müssen Solaranlagen auf Nebenbauten, und, möglichst nicht einsichtig, platziert werden. **Beachten:** Zum Schutz der Umgebung eines Kulturobjekts soll ein möglichst grosszügiger Abstand eingehalten werden.



Bei empfindlichen Objekten und Gebieten sind Platzierungen zu wählen, welche von der Hauptbetrachtungsseite (meist Strassenraum) nur schwach einsichtig sind; ideal sind Bauteile wie Lukarnen und dgl., welche die Solaranlagen dem Blickfeld des Betrachters beschränkt entziehen. Die Solaranlagen sollen allseitig **mindestens 30 cm** von den Dachrändern und allfälligen Aufbauten entfernt sein. Gestalterische Begrenzungen wie z.B. Lukarnen, Kamine, Abluftrohre usw. sollen bei der Platzierung der Kollektoren berücksichtigt werden. Als Grundregel gilt, dass mindestens die Hälfte des Dacheindeckungsmaterials noch sichtbar bleibt; dabei sind Dachflächenfenster und weitere Aufbauten auf dem Dach in der gleichen Art wie Solaranlageflächen zu behandeln.

Einführung Januar 2015